

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Kraftsportverein Moers 1899 e. V.“ (KSV Moers) und hat seinen Sitz in Moers. Er ist rechtsfähig durch seine Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht in Moers.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

Der Verein bezweckt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke durch planmäßige Sportpflege und Förderung des Volkssports.

Besonderes Bestreben des Vereins ist es, die Jugend in körperlicher, sittlicher und geistiger Hinsicht mitzuerziehen und zu lebensbejahenden und freiheitsliebenden Menschen heranzubilden, sie anzuleiten zum zielbewußten Streben nach jugendgemäßer körperlicher und geistiger Leistung unter Beachtung der Grundsätze echter Gemeinschaft und Kameradschaft ist oberstes Ziel.

Leistungsstreben und Wettkampf stehen im Dienst dieser Aufgaben. Nicht die Sucht nach dem Erfolg, sondern die Freude am wachsenden Können ist ihr Leitgedanke. Dem dienen die sportlichen Betätigung und die jugendpflegerische Arbeit.

Der Verein erstrebt keinerlei Gewinn. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösen oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein umfaßt:

- a) aktive Mitglieder,
- b) passive Mitglieder,
- c) jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren,
- d) Ehrenmitglieder

§ 4 Aufnahme

Jede unbescholtene Person kann als Mitglied aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt durch den Vereinsvorstand nach vorheriger schriftlicher Anmeldung. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so ist innerhalb von 10 Tagen, vom Tage der Zustellung des Beschlusses gerechnet, schriftlicher Einspruch an die Mitgliederversammlung möglich.

Das Aufnahmeformular muß eigenhändig unterschrieben sein. Die Aufnahme von Mitgliedern unter 21 Jahren (ab 1. 1. 1975 18 Jahren) kann nur mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten erfolgen.

Ehrenmitglieder des Vereins ernennt die Generalversammlung mit Dreiviertelmehrheit.

§ 5 Rechte und Pflichten

Die aktiven und passiven Mitglieder besitzen unbeschränktes Stimmrecht; sie können zu allen Ämtern gewählt werden. Vorstandsmitglieder müssen jedoch mindestens 18 Jahre alt sein. Alle Mitglieder unterliegen der Satzung des Vereins und verpflichten sich nach erfolgter Aufnahme zur restlosen Erfüllung aller Verpflichtungen aus dieser Mitgliedschaft.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch den Tod,
- b) durch Austritt aus dem Verein,
- c) durch Ausschließung.

Der Vereinsaustritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand und wird mit Quartalsende wirksam.

Austrittserklärungen müssen eigenhändig unterschrieben sein.

Mitglieder, die vorsätzlich und beharrlich den Zwecken des Vereins zuwider handeln oder die bürgerlichen Ehrenrechte verlieren, können auf Antrag durch den Vorstand mit Zweidrittelmehrheit ausgeschlossen werden. Zwecken des Vereins zuwider handeln oder die bürgerlichen Ehrenrechte verlieren, können auf Antrag durch den Vorstand mit Zweidrittelmehrheit ausgeschlossen werden.

Gegen den Beschluß des Ausschlusses ist innerhalb von 10 Tagen, vom Tage der Zustellung des Beschlusses gerechnet, schriftliche Beschwerde an den Vorstand (bzw. die Mitgliederversammlung) zulässig. Mit dem Austritt, der Streichung oder dem Ausschluß eines Mitgliedes erlöschen seine sämtlichen Rechte an den Verein und des Vereinsvermögens. Er bleibt jedoch dem Verein für alle seine Verpflichtungen haftbar. Sämtliches in Händen befindliches Vereinsvermögen ist zurückzugeben.

Wichtige Gründe für Vereinsausschluß:

1. Verstoß gegen die Vereinsatzung,
2. unehrenhaftes Verhalten,
3. Beitragsrückstand von 6 Monaten,
4. Veruntreuungen und strafrechtliche Verfolgung.

§ 7 Beiträge

Die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühren setzt die Generalversammlung fest. Der Jahresbeitrag ist in gleichhohen Monatsraten zu entrichten. Erforderlichenfalls kann die Mitglieder- oder Generalversammlung beschließen, außerordentliche Beiträge in bestimmten Zeitabständen zu erheben.

Vermögensrechtliche Ansprüche können beim Austritt oder Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verein an diesen nicht geltend gemacht werden, ausgenommen die Beiträge, die dem Verein gegebene Darlehen oder Sachwerte darstellen. Beschäftigungslosen bzw. erkrankten Mitgliedern, desgleichen Mitgliedern während der Ableistung der Wehrpflicht oder des Ersatzdienstes, sowie Mitgliedern während der Arbeitsverpflichtung kann auf Antrag beim Vorstand die Beitragszahlung gestundet oder erlassen werden.

Ehrenmitglieder sind von der Leistung aller Beiträge befreit.

Der Wiedereintritt ausgetretener Mitglieder ist mit der Zahlung der Aufnahmegebühr verbunden. In besonders gelagerten Fällen kann der Vorstand die Aufnahmegebühr ermäßigen oder erlassen.

Bei Beitragsrückständen ergeht schriftliche Mahnung. Wird dieser nicht Folge geleistet, kann der Beitrag mittels Postauftrag erhoben werden. Entstehende Unkosten gehen zu Lasten säumiger Mitglieder. Bei Zahlungsrückständen von 6 Monaten kann die Streichung von der Mitgliederliste erfolgen, wobei sich der Verein alle Rechte aus den Beitragsrückständen, sowie evtl. deren gerichtliche Beitreibung, vorbehält. Mitglieder, deren Beitragsrückstand auf Generalversammlungen mehr als 3 Monate beträgt, verlieren ihr Stimmrecht. Sie können zwar gewählt werden, aber nicht selber wählen.

§ 8 Strafen

Mitglieder, die gegen die Satzung, gegen Sitte und Anstand in den Versammlungen und auf allen vom Verein abgehaltenen Veranstaltungen verstoßen, sowie auch solche Mitglieder, die sportlichen Veranstaltungen, an denen sie teilnehmen sollten, unentschuldig fernbleiben, können bestraft werden; ebenso Mitglieder, die in der Vereinssportart in anderen Vereinen ohne Erlaubnis des Vorstandes sportlich tätig sind. Die Strafen bestimmt der Vorstand. Einsprüche sind innerhalb von 20 Tagen nach Zustellung an die Mitgliederversammlung zulässig. Entschuldigungen sind nur dann wirksam, wenn sie rechtzeitig dem Vorstand mitgeteilt werden.

§ 9 Vermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, das aus dem Kassenbestand und sämtlichem Inventar besteht. Überschüsse aus allen Veranstaltungen gehören zum Vereinsvermögen.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand,
2. die Ausschüsse,
3. die Mitgliederversammlung.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:

1. Dem Vorsitzenden,
2. den 2. Vorsitzenden (stellv. Vorsitzenden),
3. dem 1. Kassierer,
4. dem Jugendwart und dessen stellv. Jugendwartin bzw. der Jugendwartin und deren stellv. Jugendwart,
5. den Beisitzern der noch nicht im Vorstand vertretenen Abteilungsleitern.

Der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

§ 12 Vorstandswahl

Die Wahl des Vorstandes und etwaiger Ausschüsse erfolgt alljährlich in der Generalversammlung. Wiederwahl ist zulässig. Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied hat sofort eine Neuwahl in der darauffolgenden Mitgliederversammlung stattzufinden.

Die Vereinigung zweier Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Abteilungsleiter müssen, sofern sie über 18 Jahre alt sind, eines der Vorstandsämter innehaben.

§ 13 Befugnisse des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er kann die Vertretungsbefugnis satzungsgemäß übertragen. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Vorstandes. Er beruft den Vorstand ein so oft es die Lage der Geschäfte erfordert, oder drei Vorstandsmitglieder dieses beantragen.

Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen müssen schriftlich erfolgen und an alle Vorstandsmitglieder gehen.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt und sind schriftlich niederzulegen. Sie sind durch die Unterschrift des 1. Vorsitzenden gegenzuzeichnen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der erweiterte Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/ oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

Der Vorstand ist berechtigt, den Vorsitzenden oder ein anderes Vereinsmitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.

Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selber, sie muß aber von der Mitgliederversammlung gebilligt werden.

§ 14 Ausschüsse

Die Mitgliederversammlung und der Vorstand sind berechtigt, für den ordnungsgemäßen Ablauf der Vereinsverwaltung Ausschüsse einzusetzen, deren Mitglieder nicht Vorstandsmitglieder im Sinne der Satzung sind.

Insbesondere kommen in Frage:

- a) Sportausschuß,
- b) Jugendausschuß,
- c) Materialausschuß,
- d) Ältesten- und Ehrenrat.

Die Zahl der Mitglieder dieser Ausschüsse wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Wahlen hierzu nimmt die Generalversammlung vor; Ersatzwahlen tätigt die Mitgliederversammlung.

§ 15 Jugendleitung

Die Jugendleitung setzt sich aus folgenden Organen zusammen:

- dem Vereinsjugendtag,
- dem Vereinsjugendausschuß,
- den Jugendtagen der Fachabteilungen,
- den Fachjugendausschüssen.

Die Jugendleitung hat ihre eigene, von der Mitgliederversammlung genehmigte Jugendordnung. Die Jahreshauptversammlung beschließt die Mittel für die Jugendarbeit.

Der Vereinsjugendausschuß erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendausschuß ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich. Der Vereinsjugendausschuß ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten der Jugend des KSV Moers 1899 e. V., die die gesamte Vereinsjugend berühren. Er entscheidet über die Verwendung der der Vereinsjugend zufließenden Mittel.

§ 16 Ältesten- und Ehrenrat

Dem Ältesten- und Ehrenrat obliegen folgende Aufgaben:

- a) Schlichtung von Unstimmigkeiten, soweit diese vom Verband dem Ehrenrat übertragen werden,
- b) Schlichtung von Unstimmigkeiten, bei denen der Ehrenrat von einer der Parteien angerufen wird,
- c) Eventuelle Mitwirkung bei Neuaufnahme in den Verein,
- d) Eventuelle Mitwirkung bei Ausschluß aus dem Verein,
- e) Unterstützung der vom Vorstand gefassten Beschlüsse.

Sämtliche Verhandlungen des Ehrenrates sind streng vertraulich; sie sind schriftlich niederzulegen.

§ 17 Kassenprüfer

Alljährlich werden von der Generalversammlung zwei Kassenprüfer gewählt, die nicht dem Vorstand angehören. Sie sind Beauftragte der Mitgliedschaft und mit dem Kassierer für die Richtigkeit der Kassenprüfung verantwortlich. Durch ständige Revision der Vereinskasse, der Bücher und Belege haben sie sich über die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins auf dem laufenden zu halten und hierfür der Generalversammlung Bericht zu erstatten. Beanstandungen innerhalb des Geschäftsjahres sind bei kleinerer Natur dem Vorsitzenden zu berichten. Bei größeren Beanstandungen ist es den Kassenprüfern überlassen, eine außerordentliche Mitgliederversammlung vom Vorsitzenden zu verlangen, um diesen Bericht zu erstatten. In jedem Halbjahr muß mindestens eine Prüfung stattfinden.

§ 18 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr fällt zeitlich mit dem Kalenderjahr zusammen.

§ 19 Vereinsordnung

Die Vereinsordnung ist eine Satzungsergänzung. Sie wird vom Vorstand ausgearbeitet und von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit gebilligt.

Die Vereinsordnung besteht aus:

- a) Geschäftsordnung
- b) Sitzungsordnung
- c) Trainingsordnung
- d) Spesenordnung.

§ 20 Mitgliederversammlung

Im 4. Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet die ordentliche Generalversammlung (Jahreshauptversammlung) der Mitglieder des Vereins statt. Der Termin der Versammlung muß drei Wochen vorher durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder bekanntgegeben werden. Anträge zur Generalversammlung sind schriftlich zu stellen und müssen 10 Tage (Poststempel) vor der Versammlung in Händen des 1. Vorsitzenden sein.

Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlußfassung der Generalversammlung sind:

- a) der Jahresbericht des Vorstandes,
- b) der Kassen- und Revisionsbericht,
- c) Entlastung des Vorstandes und der Ausschüsse,
- d) Neuwahlen,
- e) Anträge.

In dringenden Fällen kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Er muß dies auf Verlangen von mindestens einem Zehntel aller ordentlichen Mitglieder tun. Für diese Versammlung genügt es, wenn die Bekanntgabe des Termins eine Woche vorher an die Mitglieder erfolgt.

Die in der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

Die Entlastung und die Wahl des 1. Vorsitzenden erfolgen durch einen von der Versammlung gewählten Wahlleiter.

Nachdem der 1. Vorsitzende gewählt ist, übernimmt dieser den Vorsitz und die Durchführung der weiteren Wahlen.

Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in den betreffenden Versammlungen anwesend sind, oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt.

§ 21 Wahlen und Beschlußfassungen

Alle in der Satzung genannten Wahlen werden durch Stimmzettel vorgenommen. Steht allerdings für ein Amt nur ein einziger Kandidat zur Wahl, dann ist die Wahl durch Zuruf möglich.

Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

Bei Stimmgleichheit entscheidet nach der Stichwahl das Los.

Bei der Beschlußfassung der Mitgliederversammlung entscheidet die einfache Mehrheit der abstimmenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Die Abstimmung erfolgt mündlich, auf Antrag eines Zehntels der Versammlung, jedoch schriftlich.

§ 22 Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei den sportlichen Veranstaltungen und dem Training etwa eintretenden Diebstähle.

Haftung für Unfälle wird nur im Rahmen der abgeschlossenen Sportversicherung gewährt.

§ 23 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur in einer Generalversammlung mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

§ 24 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann jederzeit erfolgen, wenn drei Viertel der erschienenen Mitglieder einen diesbezüglichen Entschluß in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung fassen, bzw. ihr Einverständnis schriftlich erklären.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins, soweit die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Stadtsportverband Moers e. V.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Annahme durch die Generalversammlung vom 23. April 1974 und der Genehmigung durch das Amtsgericht Moers in Kraft.

Sie setzt die Satzung vom 26 Mai 1973 außer Kraft.

KSV Moers 1899 e.V.